

§ 8 Kinder-EinstV Erschwerniszuschlag

Kinder-EinstV - Kinder-Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Bei der Festsetzung des Pflegebedarfes sind für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 und 4 BPGG zusätzlich folgende auf einen Monat bezogene fixe Zeitwerte als Erschwerniszuschlag zu berücksichtigen:

1. 1.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at